

Aus dem Asylmagazin 1–2/2023, S. 12–18

Justus Linz

Rechtsprechungsübersicht: Dublin-Überstellungen und Abschiebungen »Anerkannter« nach Italien

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Februar 2023. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



digkeitsentscheidung Deutschlands ohne eigene Beteiligung akzeptieren müsste.²¹

Eine Auslegung des Art. 9 Dublin-III-VO dahin, dass die Unzulässigkeitsablehnung des Asylantrags des nachgeborenen Kindes zulässig sei, lehnt der EuGH ebenfalls ab. Art. 9 Dublin-III-VO regelt zwar die Situation, dass die Asylverfahren der Familienangehörigen des Kindes bereits abgeschlossen sind – die Norm verlangt aber auch, dass der ausdrückliche Wunsch geäußert wird, in den Staat umzusiedeln, in dem für die Familienangehörigen bereits Aufenthaltsstatus bestehen. Auf den Vorlagefall übertragen durfte also keine Zuständigkeitsentscheidung von Deutschland für Polen getroffen werden, ohne dass dies dem ausdrücklichen Willen des Kindes und seiner Familie entspräche.²²

Eine analoge Anwendung von Art. 33 Abs. 2 Bst. a AsylVf-RL wird ebenfalls abgelehnt. Diese Norm ist laut EuGH eng auszulegen und darf nicht auf Sachverhalte angewendet werden, die den Tatbestand der Norm nicht erfüllen.

6. Fazit

Das EuGH-Urteil klärt die Frage der Zuständigkeit für das Asylverfahren von nachgeborenen Kindern von Schutzberechtigten nach der Weiterflucht in einen anderen Mitgliedstaat endgültig. Leider geht das Urteil aufgrund der sehr nüchternen Lösung, dass Analogien ausscheiden und somit Art. 3 Abs. 2 Dublin-III-VO zum Tragen kommt, nicht auf die Erwägungen des Generalanwaltes zu den Kinderrechten ein. Nach der Lösung des EuGH kommt es auch nicht darauf an, warum die Eltern des Kindes in ein anderes europäisches Land weitergezogen sind. Dennoch kann und sollte versucht werden, den Gedanken des Generalanwaltes in geeigneten Verfahren nutzbar zu machen, dass Sekundärmigration nicht in jedem Fall zwingend verhindert oder rückgängig gemacht werden muss. Zu vermeidende Sekundärmigration läge dann nur in Fällen des Rechtsmissbrauchs vor – bei nachvollziehbaren Gründen läge dagegen eine zu tolerierende Weiterflucht vor.

Dass der EuGH die Argumente des Generalanwaltes und dessen überzeugende Ausführungen zum Kindeswohl und zur Weiterflucht nicht übernommen hat, bedeutet nicht, dass er diese verworfen hätte. Der Gerichtshof ist vielmehr nicht auf diese Erwägungen eingegangen, weil er sich in seiner Entscheidung auf eine andere Argumentationslinie gestützt hat. In der Praxis können und sollten die Erwägungen des Generalanwaltes zu den Kinderrechten daher weiterhin nutzbar gemacht werden. Sie zeigen auf, wie der Kinderrechtskonvention ganz praktisch Geltung verschafft werden kann.

²¹ Ebenda, Rn. 38.

²² Ebenda, Rn. 39 ff.

Rechtsprechungsübersicht

Dublin-Überstellungen und Abschiebungen »Anerkannter« nach Italien

Von Justus Linz, Referent beim Informationsverbund Asyl und Migration.

Inhalt

- I. Einleitung und Hintergrund
- II. Entscheidungen in Dublin-Verfahren
 1. Asylsuchende ohne besonderen Schutzbedarf
 2. Vulnerable Asylsuchende
- III. Entscheidungen zu »Anerkannten«
 1. Schutzberechtigte ohne besonderen Schutzbedarf
 2. Vulnerable Schutzberechtigte
- IV. Fazit

I. Einleitung und Hintergrund

Wenn Menschen über Italien nach Deutschland fliehen, droht ihnen hier regelmäßig die Ablehnung ihrer Asylanträge als unzulässig und die Abschiebung nach Italien. Denn entweder erachtet das BAMF Italien nach der Dublin-III-VO für zuständig oder lehnt den Asylantrag ab, weil dort bereits internationaler Schutz zuerkannt worden ist. Wie Verwaltungsgerichte diese Unzulässigkeits- und Ausreiseentscheidungen im Hinblick auf Italien beurteilen, untersucht die folgende Rechtsprechungsübersicht. Dabei werden sowohl gerichtliche Entscheidungen in Dublin-Verfahren als auch Entscheidungen im Hinblick auf sogenannte Anerkannte dargestellt. Innerhalb der jeweiligen Fallgruppen wird danach differenziert, ob es sich bei den Betroffenen um vulnerable – oder auch: besonders schutzbedürftige – Personen handelt oder nicht. Einen Schwerpunkt stellt die zuletzt ergangene obergerichtliche Rechtsprechung dar.

II. Entscheidungen im Dublin-Verfahren

Gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i. V. m. § 34a Abs. 1 S. 1 AsylG wird ein Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Abschiebung in einen Dublin-Mitgliedstaat (hier: Italien) angeordnet, wenn sich aus der Dublin-III-VO ergibt, dass die dortigen Behörden für die Prüfung des Asylverfahrens zuständig sind und sie der (Rück-)Übernahme nicht widersprechen. Große Teile der Rechtsprechung gingen nach der 2014 ergangenen Tarakhel-Entscheidung des EGMR¹ davon aus, dass alleinstehende und

¹ EGMR, Urteil vom 4.11.2014 – 29217/12 Tarakhel gg. die Schweiz (Asylmagazin 12/2014, S. 424f.) – asyl.net: M22411, demnach durfte eine Familie mit Kleinkindern nur bei einer konkret-individuellen Zusicherung italienischer Behörden, dass sie eine ihren Schutzbedürfnisse entsprechende Unterbringung und Versorgung erhalten werden, nach Italien abgeschoben werden.

gesunde (insbesondere: cis-männliche) Geflüchtete nach Italien überstellt werden könnten. Die Überstellung vulnerabler Geflüchteter ohne individueller Zusicherungen der italienischen Behörden, deren besonderen Schutzbedarfe zu berücksichtigen, scheidet hingegen aus. Andernfalls drohe nämlich eine Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta widersprechende, d. h. unmenschliche oder erniedrigende Behandlung.

Diese Entscheidungen wurden teilweise auf die Annahme gestützt, dass für gewisse Personengruppen in Italien systemische Mängel gemäß Art. 3 Abs. 2 UAbs. 2 Dublin-III-VO bestünden, sodass die Zuständigkeit auf Deutschland übergehe. In anderen Entscheidungen wurde angenommen, Deutschland sei wegen einer drohenden Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin-III-VO zum Selbsteintritt verpflichtet und müsse sich im Einzelfall für zuständig erklären. Andere Gerichte wiederum nahmen an, dass gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK zielstaatsbezogene Abschiebungsverbote bestünden.²

Die juristische Herleitung dieser Entscheidungen dürfte dabei weniger entscheidend gewesen sein als die Frage, ob im Ergebnis eine Verletzung der Rechte aus Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta droht – ob also das »real risk« einer unmenschlichen oder entwürdigenden Behandlung besteht.³ Das ist auch weiterhin der entscheidende Maßstab. Es stellt sich insbesondere die Frage, ob in Italien von öffentlicher Unterstützung abhängige Personen unabhängig von ihrem Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in eine Situation »extremer materieller Not« geraten würden. Dabei sind nach der Rechtsprechung des EuGH die Zeiträume nach der Überstellung, während des Asylverfahrens sowie im Anschluss an eine etwaige Anerkennung in den Blick zu nehmen.⁴

1. Asylsuchende ohne besonderen Schutzbedarf

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat im Sommer 2021 entschieden, dass auch nicht-vulnerablen Asylantragstellenden eine Verletzung grundlegender Rechte drohe, sofern sie ihren Anspruch auf Unterbringung in Italien verloren hätten.⁵ Anhand einer detaillierten Auseinandersetzung mit der italienischen Gesetzeslage zur Unterbringung Geflüchteter war der zuständige Senat zu dem Ergebnis gekommen, dass die betroffene Person ihr Recht auf Unterbringung in Italien verloren habe und deshalb

im Falle ihrer Rücküberstellung keinen Zugang mehr zu einer Aufnahmeeinrichtung erhalten würde. Maßgeblich sei Art. 23 Nr. 1 der Gesetzesverordnung (»decreto legislativo«) Nr. 142/2015, wonach Schutzsuchende ihren Anspruch auf Unterbringung verlieren, wenn sie in einem ihnen zugeteilten Empfangszentrum nicht erscheinen, dieses ohne vorherige Mitteilung verlassen oder nicht zu ihrer Anhörung erscheinen. Sofern Schutzsuchende also einen Asylantrag in Italien gestellt hätten und im Anschluss ausreisten, verlören sie ihren Anspruch auf Unterbringung. Betroffene könnten außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen auch keine andere, menschenwürdige Unterkunft finden. Notunterkünfte seien in Italien schon nicht in ausreichender Anzahl verfügbar und böten regelmäßig nur Platz zum Schlafen. Es drohe Obdachlosigkeit und mithin eine Verletzung der Rechte aus Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta.⁶ Diese Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen wurde durch das Bundesverwaltungsgericht trotz Beschwerde des BAMF nicht aufgehoben.⁷ Das OVG Nordrhein-Westfalen habe nicht gegen den Überzeugungsgrundsatz oder die Amtsaufklärungspflicht gemäß § 108 Abs. 1 S. 1 VwGO verstoßen, indem es zu der Bewertung gelangt sei, dass die betroffene Person bei ihrer Rücküberstellung nach Italien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit keinen Zugang zu einer menschenwürdigen Unterkunft erlangen werde.

Anders beurteilt das OVG Nordrhein-Westfalen die Situation, wenn noch kein Asylantrag in Italien gestellt worden ist. Dann bestehe bei Rückkehr im Rahmen des Dublin-Verfahrens weiterhin ein Anspruch auf Unterbringung und mithin keine hinreichende Gefahr einer Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta.⁸ Denn Personen, die vorher noch keinen Asylantrag gestellt hätten und diesen erst nach der Dublin-Überstellung stellten, würden mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit entweder in einer Erst- oder Zweitaufnahmeeinrichtung untergebracht werden.⁹

Der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen grundsätzlich zustimmend führt das VG Greifswald aus, dass die Situation von Dublin-Rückkehrenden davon abhängt, ob sie vor ihrer Ausreise aus Italien bereits einen Asylantrag gestellt hätten oder nicht.¹⁰ Sofern das nicht der Fall sei, drohe bei Rückkehr auch keine Verletzung der Rechte aus Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta. Soweit der unverzügliche Zugang zu einer Aufnahmeeinrichtung nach einer Überstellung problematisch sein sollte, da eine

² Siehe: Lea Hupke, Rechtsprechungsübersicht: Dublin-Überstellungen von Asylsuchenden und Abschiebungen von »Anerkannten« nach Italien, Asylmagazin 5/2019, S. 176–179.

³ Vgl. VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8.11.2021 – A 4 S 2850/21 – asyl.net: M30220.

⁴ EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C-163/17 Jawo gg. Deutschland – asyl.net: M27096, Asylmagazin 5/2019, S. 196 ff.

⁵ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.7.2021 – 11 A 1689/20.A – asyl.net: M29901, Asylmagazin 10–11/2021, S. 371 ff.

⁶ Zur Frage der Möglichkeit, in Italien ein Existenzminimum zu erwirtschaften, siehe auch unten, Abschnitt III.

⁷ BVerwG, Beschluss vom 17.1.2022 – 1 B 66/21 – asyl.net: M31153.

⁸ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 15.7.2022 – 11 A 1138/21.A – asyl.net: M31155; VG Düsseldorf, Beschluss vom 5.8.2022 – 12 L 1444/22.A – asyl.net: M31158.

⁹ In Italien gibt es Erstaufnahmeeinrichtungen (»CAS« = centri di accoglienza straordinaria) sowie Zweitaufnahmeeinrichtungen (»SAI« = Sistema di accoglienza e di integrazione).

¹⁰ VG Greifswald, Urteil vom 17.11.2022 – 3 A 1301/22 HGW – asyl.net: M31160.

Unterbringung erst mit förmlicher Asylantragstellung mehrere Monate nach dem Asylgesuch erfolgen könne, sei darin keine drohende Verletzung der Rechte aus Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta zu sehen. Denn zumindest gesunde, alleinstehende Antragstellende könnten sich in der Zwischenzeit um eine Unterbringung in einer Notunterkunft bemühen.

Das VG Hannover betont demgegenüber, dass auch Personen, die noch keinen Asylantrag in Italien gestellt hätten, ihren Anspruch auf Unterbringung verlieren könnten.¹¹ Maßgeblich sei insofern nicht, ob ein Asylantrag gestellt worden sei, sondern ob eine zugewiesene Unterbringung nach der Registrierung eigenständig verlassen wurde. Im Übrigen verstoße die Praxis, dass Asylsuchende ihren Unterkunftsanspruch derart verlieren, gegen Art. 20 Abs. 5 Aufnahme-RL.

Der VGH Baden-Württemberg hat sich der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen nicht angeschlossen.¹² Das OVG Nordrhein-Westfalen verkenne den Maßstab, wann die Rechte aus Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta verletzt seien. Ein Verstoß dürfe erst dann angenommen werden, wenn unabhängig von persönlichen Entscheidungen für längere Zeit das »real risk« einer Situation »extremer materieller Not« mit folterähnlicher Schwere eintrete, die es nicht erlaube, die elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen. Diese Schwelle sei durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse nicht erreicht, sofern diese nicht mit extremer materieller Not verbunden seien. Das OVG Nordrhein-Westfalen verkenne dies und lasse sich stattdessen vom Bild eines »bürgerlichen Lebens« leiten, das Flüchtlinge auch in Italien nur schwer erreichen könnten. Die italienischen Notunterkünfte für Obdachlose erachtet der VGH Baden-Württemberg für die Versorgung mit Schlafmöglichkeiten als grundsätzlich ausreichend. An die Angemessenheit von Unterkünften für Geflüchtete seien nämlich nur geringe Mindestanforderungen zu stellen. Ausreichend sei, wenn diese »zeitweilig Schutz vor den Unbilden des Wetters« böten und Raum für »notwendigste Lebensbedürfnisse« ließen. Mit der Frage, ob solche Notunterkünfte in ausreichendem Maß verfügbar sind, setzt sich der VGH Baden-Württemberg nicht erkennbar auseinander.

Die (Ober-)Verwaltungsgerichte sind sich soweit erkennbar also einig, dass ein Anspruch auf Unterbringung in Italien zumindest dann erlischt, wenn vor der Weiterreise nach Deutschland ein Asylantrag gestellt wurde. Sie sind sich jedoch uneinig darüber, ob aufgrund des Umstands, dass Personen bei ihrer Rückkehr keinen Unterkunftsanspruch mehr haben und gegebenenfalls nur in einer Notunterkunft unterkommen können, die Gefahr

einer Verletzung der Rechte aus Art. 4 GR-Charta/Art. 3 EMRK besteht.¹³

2. Vulnerable Asylsuchende

Umstritten ist auch die Frage, ob vulnerablen Asylsuchenden eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta droht, sollten sie im Zuge des Dublin-Verfahrens nach Italien überstellt werden. Die Schwelle einer Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta kann in Bezug auf vulnerable, also besonders verletzbare Personen, früher erreicht sein.¹⁴ Wer als vulnerabel gilt, lässt sich in Anlehnung an die Aufzählung in Art. 21 Aufnahme-richtlinie (RL 2013/33/EU) bestimmen.

Das OVG Niedersachsen¹⁵ hat auf Antrag des BAMF die Berufung hinsichtlich dieser Frage zugelassen: Es sei grundsätzlich klärungsbedürftig, ob vulnerablen Personen bei einer Überstellung nach Italien eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta drohe, wenn keine individuelle Garantieerklärung Italiens vorliege, wonach die besonderen Schutzbedarfe Betroffener berücksichtigt würden. Die Sachlage habe sich zuletzt verändert und die Entscheidungen der niedersächsischen Verwaltungsgerichte seien so unterschiedlich, dass die Frage wegen grundsätzlicher Bedeutung im Berufungsverfahren zu klären sei.

Schon zuvor war das Sächsische OVG zu dem Ergebnis gekommen, dass hinsichtlich Familien mit minderjährigen Kindern keine systemischen Mängel in Italien bestünden und sie nicht dem ernsthaften Risiko einer erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 4 GR-Charta ausgesetzt seien.¹⁶ Insbesondere existiere eine hinreichende Zusicherung für eine familiengerechte Unterbringung in Form eines Rundschreibens der italienischen Behörden vom 8. Februar 2021. Es sei nicht davon auszugehen, dass Familien – wie oben unter Abschnitt 2.a) beschrieben – ihren Unterkunftsanspruch verlören. Denn ein solches Vorgehen stünde im Widerspruch zu der genannten Zusicherung sowie zum Unionsrecht und es lägen auch keine entsprechenden, tatsächlichen Anhaltspunkte dafür vor.¹⁷

Der VGH Baden-Württemberg führt hinsichtlich einer Familie mit (Klein-)Kindern aus, dass vor einer Rückkehr nach Italien weiterhin in behördlicher Kooperation

¹³ Zu klären wäre auch, ob darin eine Verletzung der Rechte aus Art. 18 Aufnahme-richtlinie (RL 2013/33/EU) zu sehen ist.

¹⁴ EuGH, Urteil vom 19.3.2019 – C-297/17; C-318/17; C-319/17, C-438/17 – Ibrahim u. a., Magamadow gg. Deutschland – asyl.net: M27127, Asylmagazin 5/2019, S. 195 f.

¹⁵ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 11.5.2022 – 10 LA 46/22 – asyl.net: M30641.

¹⁶ OVG Sachsen, Urteil vom 14.3.2022 – 4 A 341/20.A – asyl.net: M31163.

¹⁷ So auch: VG Stuttgart, Urteil vom 21.7.2022 – A 4 K 1253/22 – asyl.net: M31164; VG Bayreuth, Beschluss vom 27.10.2022 – B 8 S 22.50212 – asyl.net: M31150.

¹¹ VG Hannover, Urteil vom 7.2.2022 – 5 A 3610/18 – asyl.net: M31162.

¹² VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8.11.2021, a. a. O. (Fn. 3).

sichergestellt werden müsse, dass der besondere Versorgungsbedarf Betroffener berücksichtigt wird.¹⁸ Das auch vom Sächsischen OVG erwähnte Rundschreiben aus dem Februar 2021 sei insofern nicht ausreichend. Dabei bezieht sich der VGH Baden-Württemberg auf die in 2021 ergangene Rechtsprechung des EGMR in der Sache »M. T.«.¹⁹ Das Urteil des EGMR habe die Tarakhel-Rechtsprechung (s. o.) nicht aufgehoben und ändere nichts an der Notwendigkeit, die Gewährleistung besonderer Versorgungsbedarfe vulnerabler Personen in Italien sicherzustellen. Bei der Rückkehr der Betroffenen nach Italien sei sonst nicht mit der erforderlichen Sicherheit gewährleistet, dass Wohnraum für sie verfügbar und erreichbar sei. Es sei nicht gewährleistet, dass Obdachlosigkeit, die jedenfalls bei kleineren Kindern auch nicht vorübergehend hinnehmbar sei, verhindert werde und der Wohnraum so beschaffen sei, dass er den besonderen Anforderungen von Kindern entspreche.

Auch das VG Gelsenkirchen²⁰ hat geurteilt, dass vulnerablen Personen bei einer Rücküberstellung nach Italien derzeit im Allgemeinen eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung drohe, solange die italienischen Behörden keine individuelle und konkrete Zusicherung abgegeben hätten, dass die jeweils betroffenen Personen Zugang zu einer ihrer Schutzbedürftigkeit angemessenen Unterkunft und Unterstützung erhalten würden. Das VG Braunschweig²¹ hat hinsichtlich einer Familie mit zwei Kindern entschieden, dass diesen aufgrund drohender Obdachlosigkeit eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta drohe. Das gelte zunächst für den Zeitraum nach der Überstellung nach Italien und vor Abschluss der förmlichen Asylantragstellung. Denn erst die förmliche Antragstellung führe zur Aufnahme in das Asylsystem und damit zum Zugang zu einer Unterkunft und zu medizinischer Versorgung. Das Verfahren zur förmlichen Antragstellung könne mehrere Wochen oder sogar Monate dauern. Im Übrigen setze die Annahme einer Vulnerabilität nicht voraus, dass eine Familie mit Kleinstkindern (bis zu drei Jahren) betroffen sei, sondern umfasse auch Kinder, die bereits älter seien (hier: fünf und neun Jahre alt). Im Übrigen drohe der Familie auch nach einer etwaigen Anerkennung Obdachlosigkeit und damit eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta (siehe hierzu auch unten, Abschnitt III.2).

Das VG Halle bezieht sich zwar auf die o. g. Rechtsprechung des OVG Sachsen. Im Einzelfall einer 60-jährigen Person aus Syrien, die gesundheitlich eingeschränkt ist und deren Chancen, auf dem italienischen Arbeitsmarkt

deshalb deutlich herabgesetzt seien, erkennt es eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta.²²

III. Entscheidungen zu »Anerkannten«

Personen, denen in einem anderen Mitgliedstaat der europäischen Union internationaler Schutz zuerkannt worden ist (d. h. die Flüchtlingsanerkennung oder subsidiärer Schutz), werden »Anerkannte« genannt. Ihr Asylantrag kann gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt und gemäß § 35 AsylG kann die Abschiebung in den Staat der Anerkennung angedroht werden. Etwas anderes gilt nur, wenn in diesem Land eine Verletzung der Rechte aus Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta droht.²³

1. Schutzberechtigte ohne besonderen Schutzbedarf

Parallel zur oben beschriebenen Entscheidung des OVG Nordrhein-Westfalen zu Dublin-Rückkehrenden hat das OVG auch hinsichtlich Anerkannter entschieden, dass denjenigen, die ihren Anspruch auf Unterbringung verloren hätten, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung drohe.²⁴ Personen, die bereits vor ihrer Weiterreise im Zweitaufnahmesystem (heute »SAI«, früher »SIPROIMI«) untergebracht waren, hätten bei ihrer Rückkehr kein Recht auf Unterbringung mehr. Der italienische Staat biete keine Alternativunterkunft oder finanzielle oder sonstige Unterstützung. Nur ausnahmsweise könne auf Antrag die Unterbringung bewilligt werden, wenn neue Vulnerabilitäten nachgewiesen würden. Das OVG kommt außerdem zu dem Ergebnis, dass es außerhalb der Aufnahmeeinrichtungen für Betroffene nicht möglich sei, eine menschenwürdige Unterkunft zu finden. Ferner sei es Rückkehrenden aufgrund der Situation auf dem italienischen Arbeitsmarkt auch nicht möglich, sich durch Erwerbstätigkeit selbst zu versorgen. Auf die Aufnahme einer unerlaubten Beschäftigung dürften Betroffene nicht verwiesen werden.

Das OVG Nordrhein-Westfalen hält an dieser Rechtsprechung fest²⁵ und das BVerwG hat entsprechende Entscheidungen des OVG, wie auch dessen Entscheidungen in Dublin-Verfahren, nicht aufgehoben.²⁶ Die Feststellungen des OVG beruhen weder auf einer Divergenz zur

¹⁸ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.7.2022 – A 4 S 3696/21 – asyl.net: M31148.

¹⁹ EGMR, Urteil vom 23.3.2021 – 46595/19: M. T. gegen die Niederlande – hudoc.echr (nur auf Englisch verfügbar).

²⁰ VG Gelsenkirchen, Urteil vom 22.2.2022 – 1a K 2967/19.A – asyl.net: M30466.

²¹ VG Braunschweig, Beschluss vom 1.12.2022 – 2 B 278/22 – asyl.net: M31169.

²² VG Halle, Beschluss vom 20.5.2022 – 4 B 219/22 HAL – asyl.net: M30767.

²³ EuGH, Urteil vom 13.11.2019 – C-540/17; C-541/17 Deutschland gg. Hamed und Omar – – asyl.net: M27836, Asylmagazin 1–2/2020, S. 35 f.

²⁴ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.7.2021 – 11 A 1674/20.A – asyl.net: M29879.

²⁵ OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 28.3.2022 – 11 A 879/21.A – asyl.net: M30568.

²⁶ BVerwG, Beschluss vom 27.1.2022 – 1 B 89.21 – asyl.net: M30406; BVerwG, Beschluss vom 19.1.2022 – BVerwG I B 83.21 – bverwG.de.

Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts noch auf einem Verfahrensmangel.

Andere Oberverwaltungsgerichte haben sich der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen jedoch nicht angeschlossen. So führt das OVG Sachsen aus, alleinstehende, arbeitsfähige und nicht vulnerable international Schutzberechtigte seien durch die humanitären Verhältnisse in Italien grundsätzlich nicht dem ernsthaften Risiko einer erniedrigenden Behandlung i. S. v. Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta ausgesetzt.²⁷ Wenn Betroffene wegen des Ablaufs der Unterbringungszeit oder eines unentschuldigten Verlassens keinen Anspruch auf Unterbringung in einer SAI-Einrichtung mehr hätten, sei zwar nicht davon auszugehen, dass sie auf dem freien oder sozialen Wohnungsmarkt kurzfristig eine Unterkunft finden könnten. Allerdings könnten international Schutzberechtigte Angebote für wohnungslose Personen in Anspruch nehmen. Das OVG Saarland kommt zu demselben Ergebnis.²⁸ Die für eine Übergangszeit möglicherweise schwierige Suche nach einer menschenwürdigen Unterkunft würde Alleinstehenden dadurch erleichtert, dass sie durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit selbst für ihren Lebensunterhalt sorgen könnten.

Auch diese Frage – nämlich, ob es anerkannten Rückkehrenden möglich sein wird, ein Existenzminimum zu erwirtschaften und damit eine Unterkunft bezahlen zu können – ist umstritten. Das OVG Nordrhein-Westfalen hatte geurteilt, dass es aufgrund der hohen Arbeitslosenzahlen in Italien für international Schutzberechtigte generell schwer sei, Arbeit zu finden. Geringe Sprachkenntnisse, fehlende Qualifikationen und das Fehlen privater Netzwerke erschwerten die Arbeitssuche im Einzelfall zusätzlich, sodass es nahezu ausgeschlossen erscheine, in einem überschaubaren Zeitraum im Anschluss an eine Rückkehr nach Italien eine Arbeit finden zu können, um den Lebensunterhalt zu finanzieren.²⁹ Zwar sei unerlaubte Arbeit in der Schattenwirtschaft (auch: »Schwarzarbeit«) sehr verbreitet. Viele anerkannt Schutzberechtigte arbeiteten irregulär in der Landwirtschaft unter prekären Bedingungen und würden Opfer von Ausbeutung. Ob Rückkehrende in Italien eine Beschäftigung im Bereich der sogenannten Schattenwirtschaft finden würden, sei aber schon nicht entscheidungserheblich. Denn angesichts der Bemühungen der Europäischen Union sowie Italiens zur Bekämpfung solch irregulärer Arbeit verbiete es sich von vornherein, diese dadurch zu untergraben, anerkannt Schutzberechtigte auf die Möglichkeit zu verweisen, zur Sicherung des Existenzminimums verbotene Arbeit aufzunehmen.

²⁷ OVG Sachsen, Urteil vom 15.3.2022 – 4 A 506/19.A – asyl.net: M31205

²⁸ OVG Saarland, Urteil vom 15.2.2022 – 2 A 46/21 – asyl.net: M30469; ähnlich: OVG Mecklenburg-Vorpommern, Urteil vom 19.1.2022 – 4 LB 68/17 – asyl.net: M31161.

²⁹ OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 20.7.2021, a. a. O. (Fn. 24).

Andere Oberverwaltungsgerichte gehen hingegen davon aus, dass das OVG Nordrhein-Westfalen die Lage auf dem italienischen Arbeitsmarkt zu negativ beurteile.³⁰ Im Übrigen seien Anerkannte auf die Möglichkeiten irregulärer Arbeit in der sogenannten Schattenwirtschaft zu verweisen, um ein Existenzminimum zu erwirtschaften.³¹ Das habe auch das Bundesverwaltungsgericht entschieden. Tatsächlich hat dieses ausgeführt, dass in seiner Rechtsprechung geklärt sei, dass auch Tätigkeiten im Bereich der sogenannten »Schatten- oder Nischenwirtschaft« zumutbar seien.³² Etwas anderes solle nur dann gelten, wenn hinreichende Erkenntnisse darüber bestünden, dass Italien effektiv gegen irreguläre Arbeit vorgehe und Anerkannten dort aus diesem Grund mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Strafverfolgung drohe.³³ Soweit erkennbar wird dabei weder thematisiert, ob sich mit solch irregulärer Arbeit tatsächlich ein menschenwürdiges Existenzminimum erwirtschaften lässt, noch werden die Ausbeutung und die drohenden Gefahren, die in solchen irregulären Arbeitsverhältnissen ohne Arbeitsschutz und Arbeitnehmenden-Rechte drohen, problematisiert.³⁴

Eine insgesamt vermittelnde Position nimmt das OVG Berlin-Brandenburg ein.³⁵ Danach hänge die Frage, ob Anerkannten in Italien eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta drohe, von einer Mehrzahl individueller Umstände und Faktoren, wie etwa dem Alter, dem Geschlecht, dem Gesundheitszustand, der Volkszugehörigkeit, der Ausbildung, dem Vermögen sowie familiären oder freundschaftlichen Verbindungen ab und bedürfe regelmäßig einer Würdigung des jeweiligen Einzelfalls. Die Frage, ob die reale Gefahr unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung bestehe, bedürfe auch deshalb einer individuellen Betrachtung, weil die ökonomischen und sozialen Verhältnisse in Italien nicht homogen seien, sondern je nach Stadt oder Region voneinander abweichen würden.

Auch unter den Verwaltungsgerichten gehen die Meinungen hinsichtlich der Lebenssituation anerkannt Schutzberechtigter in Italien auseinander. So nimmt z. B. das VG München an, dass Menschen mit internationalem Schutzstatus in Italien grundsätzlich menschenrechtskon-

³⁰ So etwa VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 8.11.2021, (Fn. 3).

³¹ OVG Sachsen, Urteil vom 15.3.2022, a. a. O. (Fn. 27).

³² BVerwG, Beschluss vom 27.1.2022, a. a. O. (Fn. 26).

³³ OVG Niedersachsen, Beschluss vom 10.6.2022 – 10 LA 77/22 – asyl.net: M30785.

³⁴ Zur Situation migrantischer Erntearbeiter siehe z. B. Südwind – Institut für Ökonomie und Ökumene: Factsheet 2022-18: Ausbeutung im italienischen Orangenanbau, S. 2: »An vielen Tagen fanden sie überhaupt keine Arbeit. Ihr monatliches Einkommen reichte nicht für ein menschenwürdiges Leben. Einige lebten in Camps ohne fließendes Wasser oder Elektrizität, andere in verlassenen Häusern oder Fabrikrüinen, wieder andere schliefen im Freien.«

³⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 15.3.2022 – 6 N 35/22 – asyl.net: M31180.

form behandelt würden,³⁶ während andere Verwaltungsgerichte – der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen folgend – annehmen, dass ihnen dort regelmäßig eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta drohe.³⁷

2. Vulnerable Schutzberechtigte

Hinsichtlich vulnerabler Anerkannter erscheint die Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte einheitlicher. Aktuelle obergerichtliche Rechtsprechung liegt uns diesbezüglich nicht vor.

Insbesondere Familien mit Kindern droht nach überwiegender Rechtsprechung bei Rückkehr nach Italien eine Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta widersprechende Behandlung. So führen das VG Würzburg und das VG Ansbach aus, dass dies bei anerkannt Schutzberechtigten zwar grundsätzlich nicht gelte, bei Eltern von Kleinkindern, die besonders vulnerabel seien, jedoch mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Gefahr bestehe, unabhängig vom Willen und persönlichen Entscheidungen in eine Situation extremer materieller Not zu geraten.³⁸ Auch das VG Bremen kommt zu dem Schluss, dass eine Unzulässigkeitsentscheidung wegen einer Anerkennung in Italien für eine Familie mit Kleinkindern ausscheide. Es sei davon auszugehen, dass es der Familie nicht gelingen würde, ihre Grundversorgung zu gewährleisten, insbesondere eine Unterkunft zu finden.³⁹ Das VG Trier nimmt zumindest für eine Familie mit sieben Kindern an, dass eine Verletzung von Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta drohe.⁴⁰ Das VG Cottbus geht hingegen davon aus, dass auch Familien von Anerkannten mit Kindern in Italien keine Verletzung grundlegender Rechte drohe.⁴¹

Im Übrigen geht das VG Berlin davon aus, dass einer an PTBS und depressiver Symptomatik leidenden Person mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Obdachlosigkeit droht. Sie werde keinen Platz in einer Zweitaufnahmeein-

richtung (»SAI«) erhalten, weil sie nicht in der Lage sein werde, die hierfür notwendigen Schritte einzuleiten.

IV. Fazit

Zunächst hängt die Entscheidungspraxis der Verwaltungsgerichte vom Bundesland ab, in dem sie sich befinden. Die Verwaltungsgerichte Nordrhein-Westfalens orientieren sich an der Rechtsprechung ihres OVG, sodass sie regelmäßig eine drohende Verletzung der Rechte aus Art. 3 EMRK/Art. 4 GR-Charta annehmen werden, wenn in Italien kein Anspruch und Zugang zu einer Aufnahmeeinrichtung mehr besteht. Damit rückt die Frage in den Mittelpunkt, ob Personen im Falle ihrer Rückkehr noch Zugang zu staatlichen Aufnahmeeinrichtungen haben oder nicht.

Abgesehen von den Verwaltungsgerichten, die der Rechtsprechung des OVG Nordrhein-Westfalen folgen und einigen, die auch bei Vulnerabilität davon ausgehen, dass kein »real risk« einer Menschenrechtsverletzung besteht, kommt es für die meisten Gerichte nach wie vor entscheidend darauf an, ob im Einzelfall ein besonderer Schutzbedarf besteht, d. h. ob es sich um vulnerable Personen handelt. Dabei liegt zu vulnerablen Geflüchteten vor allem Rechtsprechung zu Familien mit (kleinen) Kindern vor. Diese lässt sich auch auf andere Gruppen vulnerabler Geflüchteter übertragen. Entscheidend dürfte insofern sein, ob Personen in ihrer Alltagsbewältigung derart eingeschränkt sind, dass sie nicht in der Lage sein werden, ihren Lebensunterhalt zu erwirtschaften und insbesondere eine Unterkunft zu finden. Ferner sollten gegebenenfalls vorliegende gesundheitliche, insbesondere psychische Probleme in den Blick genommen werden, die ein Leben unter den dargestellten prekären Lebensbedingungen erst recht unzumutbar machen.

Für die Beratungspraxis bedeutet die Uneinheitlichkeit der Rechtsprechung, dass es erforderlich ist, sich mit der Rechtsprechung des jeweils zuständigen (Ober-)Verwaltungsgerichts vertraut zu machen. Es wird auch im Einzelfall zu prüfen sein, ob Betroffene nach der italienischen Gesetzeslage im Falle ihrer Rückkehr Anspruch auf Unterbringung hätten oder nicht. Falls besondere Schutzbedarfe bestehen, sollten diese herausgearbeitet und vor dem BAMF und den Gerichten vorgetragen und belegt werden.

³⁶ VG München, Urteil vom 12.7.2022 – M 32 K 17.45190 – asyl.net: M31168.

³⁷ VG Münster, Urteil vom 1.9.2022 – 10 K 2572/21.A – asyl.net: M30934; VG Magdeburg, Urteil vom 28.1.2022 – 7 A 169/20 MD – asyl.net: M30799.

³⁸ VG Würzburg, Urteil vom 29.9.2022 – W 4 K 21.30332 – asyl.net: M31149; VG Ansbach, Urteil vom 16.3.2022 – AN 14 K 20.50315 – asyl.net: M31181; dabei geht das VG Ansbach von einer Rückkehr im Familienverbund aus, obwohl hinsichtlich der Lebensgefährtin des Klägers das Bestehen von Abschiebungsverboten festgestellt wurde und einem Kind die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt worden war. Siehe hierzu auch: VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 7.7.2022, a. a. O. (Fn. 18).

³⁹ VG Bremen, Beschluss vom 4.7.2022 – 6 K 2242/21 – asyl.net: M31182; hinsichtlich einer alleinerziehenden Mutter: VG Bremen, Urteil vom 19.7.2022 – 6 K 1629/20 – asyl.net: M31181.

⁴⁰ VG Trier, Urteil vom 24.8.2022 – 6 K 2439/21.TR – asyl.net: M31001.

⁴¹ VG Cottbus, Urteil vom 8.9.2022 – 5 K 754/19.A – asyl.net: M31075.

Unsere Angebote

Asylmagazin - Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht



- Beiträge für die Beratungs- und Entscheidungspraxis
- Rechtsprechungsübersichten
- Aktuelle Gerichtsentscheidungen
- Länderinformationen
- Nachrichten, Literaturhinweise, Buchbesprechungen

Print- und Online-Ausgaben (regelmäßig neun Ausgaben im Jahr) im Abonnement beziehbar bei menschenrechte.ariadne.de



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Auswahl von Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen und Stellungnahmen
- Newsletter



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Laufend aktualisierte Fachinformationen



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt«: Erstinformationen und Materialien
- Materialien in verschiedenen Sprachen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



[Aktuelle Publikationen](#)

Arbeitshilfen und Übersichten zu Themen der Beratungspraxis. Abruflbar bei asyl.net unter »Publikationen«



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.